



Sitzung vom

8. November 2022

Mitgeteilt den

9. November 2022

Protokoll Nr.

854/2022

Gemeinde Avers

OP-Teilrevision "Festlegung Gewässerraum"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Avers** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2000 Avers, Gewässerraum
- Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Avers einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 12. April 2022 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ein.

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 14. Dezember 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 9. Dezember 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 10. März 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 27. April 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Avers um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Vorlage beinhaltet die Ausscheidung der Gewässerraumzonen für die im Gemeindegebiet von Avers vorhandenen Fließgewässer und stehenden Gewässer. Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) haben die Kantone den Gewässerraum nach Art. 41a und 41b GSchV bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Die entsprechende Gewässerraumzone hat die Gemeinde Avers in ihrer Ortsplanung praxisgemäss als eine die Grundnutzungszone überlagernde Zone (im Sinne einer Schutzzone) ausgeschieden. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung hat die Gemeinde Avers ihre Gewässerräume im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung vollständig ausgeschieden.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Viamala übereinstimmt.

Es kann festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:2000 Avers, Gewässerraum

Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum

Der Zonenplan 1:2000 Avers, Gewässerraum und der Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum, beide vom 9. Dezember 2021, geben zu keinen Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2000 Avers, Gewässerraum** und der **Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum**, beide vom 9. Dezember 2021, werden genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Avers wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Avers, Cresta 107, 7447 Cresta (Avers)
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Region Viamala, Rathaus, Untere Gasse 1, 7430 Thusis
 - Plantahof, Kantonsstrasse 17, 7302 Landquart
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Archäologischer Dienst
 - Denkmalpflege
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Tiefbauamt

- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung
Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin